**Mindeststandards bei Beschäftigungsbedingungen des befristeten akademischen Mittelbaus**

Die HU hat mit der Richtlinie des Präsidenten ab dem 01.04.2015 Mindeststandards definiert. Seitdem die Befristungsregelung im HRG 2002 und im Wissenschaftszeitvertragsgesetz 2007 die 6+6 Jahres-Regelung zur Befristung zugrunde liegt, hat sich bundesweit der Anteil an befristeten Arbeitsverhältnissen beim wissenschaftlichen Personal auf 90 % erhöht und bei über 50 % der Verträge liegen die Laufzeiten unterhalb eines Jahres. Die vielstimmige Diskussion dieser Missstände hat bewirkt, dass seit etwa 5 Jahren an Themen wie gute Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft, längerfristige Perspektiven, Wahrnehmung von Daueraufgaben auf Dauerstellen und Personalentwicklung gearbeitet wird. In Berlin sind erste zaghafte Ansätze in die Hochschulverträge 2013 - 2017 in § 21 - Beschäftigungszeiten des Wissenschaftlichen Nachwuchses - aufgenommen worden. Die HU hat zwar im Zukunfts-konzept weitreichende Konzepte angekündigt, ist in der Umsetzung bisher praktisch nur dem Aufschlag aus den Hochschulverträgen gefolgt. Mit den Richtlinien zur Befristung wurde ein erster Schritt gegangen. Von eigenständigen HU-Bedingungen für gute Arbeit im Wissen-schaftsbereich ist die HU weit entfernt, selbst bei den Perspektiven für wissenschaftliche Beschäftigte liegt die HU deutlich hinter den selbstformulierten Ansprüchen zurück. Zu den (schon länger praktizierten) positiven Regelungen an der HU zählen:

- Nutzung der Befristung nach § 2 (1) für alle, auch bei Drittmittelbeschäftigungen, um die ge-setzlichen Verlängerungsoptionen bei allen wissenschaftlich Beschäftigten ausschöpfen zu können,

- Nutzung der vollen 6-Jahresfrist bei Ausschreibung und Stellenbesetzung

- Nutzung der familienpolitischen Komponente mit der Ausweitung des Beschäftigungsmöglich-keiten um je zwei weitere Jahre pro Kind.

Die schwierigen Fragen liegen bei Themen wie Verlängerungsmodalitäten, Widerspruch von Befristung bis zum Projektende vs. Nutzung von Drittmittelbeschäftigung für die Promotion, Teilzeitbezahlung bei realer Vollzeitbeschäftigung, sowie insgesamt bei der Konzeption im Postdoc-Bereich. Hier ist an der HU nichts über Minimalbedingungen hinaus spezifiziert, im Gegenteil, gerade in der Postdoc-Phase bleibt z. B. die Erstbeschäftigung hinter der 3-Jahresvorgabe des Hochschulvertrags zurück.